

Schläft ihre Gewerbebeanmeldestelle, Frau Senatorin Vogt?

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat vor dem Hintergrund eines Falls eines Fotografen beziehungsweise einer Fotografin aus dem Frühjahr 2024 den Sachverhalt, dass die Gewerbebeanmeldestelle bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Gewerbebeanmeldungen in zulassungsfreien Gewerken über drei Monate nach Eingang derselben fälschlicherweise mit der Begründung ablehnt, es müsse dafür eine Handwerkskarte als Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle vorgelegt werden, und wie werden solche Fälle statistisch erfasst (Vorliegen vollständiger oder unvollständiger Unterlagen bei Antragseingang)?
2. In wie vielen Fällen hat die Gewerbebeanmeldestelle in den letzten fünf Jahren von neu einzutragenden Handwerksunternehmen in zulassungsfreien Gewerken zu Unrecht eine Handwerkskarte als Voraussetzung für die Gewerbebeanmeldung angefordert und in wie vielen Fällen dauerte die Eintragung eines Gewerbes in Bremen länger als a) zwei Wochen, b) einen Monat, c) zwei Monate beziehungsweise d) drei Monate (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
3. Warum ist der Gewerbebeanmeldestelle nicht bekannt, dass es sich bei Fotografen seit dem Jahr 2004 um ein zulassungsfreies Gewerk handelt, wie will der Senat einen solchen Fall in Zukunft vermeiden und wie stellt er die erforderliche Sachkunde der Beschäftigten in der Gewerbebeanmeldestelle, beispielsweise durch regelmäßige, im Bedarfsfall auch verpflichtende Fortbildungen, sicher?

Zu Frage 1:

Die Gewerbebeanmeldestelle bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist in der Stadtgemeinde Bremen für An-, Ab-, und Ummeldungen von Gewerben, Auskünften aus der Gewerbebedatei sowie für die Beantragung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister für Gewerbetreibende zuständig.

Von den Mitarbeiter:innen der Gewerbebeanmeldestelle werden pro Jahr durchschnittlich ca. 10.000 Gewerbebeanmeldungen, unterschieden nach den Gewerbearten erlaubnisfrei, erlaubnispflichtig und überwachungsbedürftig, bearbeitet. Die Zuordnung zu der jeweiligen Gewerbeart erfolgt anhand der von dem Gewerbetreibenden beabsichtigten Tätigkeit.

In dem in der Anfrage skizzierten Fall eines Fotografen/ einer Fotografin handelt es sich handwerksrechtlich um ein zulassungsfreies Handwerk und daher gewerberechtlich um ein erlaubnisfreies Gewerbe. Für die Anmeldung dieses Gewerbes ist die Eintragung in die Handwerksrolle und damit die Vorlage der Handwerkskarte bei der Gewerbebeanmeldestelle daher nicht erforderlich. Der Fotograf/die Fotografin hätte daraufhin hingewiesen werden müssen, dass nach der Gewerbebeanmeldung eine Eintragung in das Handwerksverzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung erforderlich ist.

Den Mitarbeiter:innen der Gewerbebeanmeldestelle ist die Abgrenzung zwischen zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk und damit die Art und Weise der Bearbeitung bekannt. Grundsätzlich wird in derartigen Fallgestaltungen somit erst nach Bearbeitung der Anmeldung an die Handwerkskammer verwiesen.

Der skizzierte Fall konnte aufgrund der anonymisierten Darstellung nicht vollends nachvollzogen werden. Es wird von einem Einzelfall ausgegangen, bei welchem die

Bearbeitung der Gewerbebeanmeldung mit der entsprechenden Abgrenzung von zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk falsch erfolgt ist.

Zu Frage 2:

Es erfolgt keine statistische Erfassung von Antragseingängen aufgeteilt nach Vorliegen vollständiger oder unvollständiger Unterlagen, von möglichen Fällen fälschlicher Weise abgelehnter Gewerbebeanmeldungen mit dem Grund einer fehlenden Eintragung in die Handwerksrolle und von der Dauer der Bearbeitung der Gewerbebeanmeldungen. Bei der Vielzahl der hier zu bearbeiteten Gewerbebeanmeldungen und neben den bereits erfassten Werten würde eine darüberhinausgehende statistische Erfassung der vorgenannten Punkte zu keinem Erkenntnisgewinn führen, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen würde.

Zu Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, ist den Mitarbeitenden der Gewerbebeanmeldestelle der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung einer Gewerbebeanmeldung eines Fotografen/einer Fotografin bekannt. Sie verfügen über die erforderliche Sachkunde und werden regelmäßig über gesetzliche Änderungen informiert und durch Fortbildungen geschult. In dem skizzierten und wegen der Anonymisierung nicht zu rekapitulierenden Fall wird wahrscheinlich ein individueller Fehler ursächlich für die nicht korrekte Bearbeitung sein – weitere, ähnlich gelagerte Beschwerden sind nicht bekannt. Aus dem Einzelfall lassen sich keine verallgemeinernden Schlüsse auf die Sachkunde der Beschäftigten ziehen.